



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Stadt Mügeln

- Bekanntmachungssatzung -

Auf Grund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003, berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (Sächs.GVBl. S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Mügeln in seiner Sitzung am 11. Januar 2011 die folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 - Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

Die in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene öffentliche Bekanntmachung, insbesondere die Bekanntmachung von Satzungen und die Verkündung von Rechtsverordnungen sowie die ortsübliche Bekanntgabe der Stadt Mügeln erfolgen durch den Abdruck des vollen Wortlautes im Amtsblatt der Stadt Mügeln „Mügeler Anzeiger“, soweit im Folgenden nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 2 - Amtsblatt

- (1) Als Tag der Bekanntmachung bzw. der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der Vollzug der ortsüblichen Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Auszug des Teiles des Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt.

§ 3 - Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie in der Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, in 04769 Mügeln, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann für die Dauer von mindestens zwei Wochen (Niederlegungsfrist) während der Dienststunden niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten.
- (3) Die Ersatzbekanntmachung gilt mit Ablauf der nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 angeordneten Niederlegungsfrist als vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Ersatzbekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis genügt der Auszug des Teiles des Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntgabe erfolgte, sowie eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Person über den Vollzug dieser Anordnung nach Abs. 2.

§ 4 - Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe durch Anschlag an den folgenden Verkündungstafeln/Amtstafel:
- Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1 in Mügeln
 - Straße des Friedens 14 in Mügeln
 - Berntitz
 - Hauptstraße in Niedergoseln
 - Oschatzer Straße 24 in Schweta
 - Mügelner Straße 4 in Glossen
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntgabe ist unverzüglich in der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Form nachzuholen, soweit sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Mügeln vom 29.01.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Mügeln, 12.01.2011


Deuse
Amtsverweser



Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Nordsachsen mit Schreiben vom 14.01.2011 angezeigt und vom Landratsamt Nordsachsen mit Schreiben vom 31.01.2011 zur Kenntnis genommen. Die Veröffentlichung ist durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Mügeln „Mügelner Anzeiger“ Ausgabe Nr. 04/11 erschienen am 14.01.2011 erfolgt.

Mügeln, 04.02.2011


Deuse
Amtsverweser

